

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Medical Process Management der Medizinischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
(FAU) – MPM –
Vom 7. August 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung	2
§ 2 Studienbeginn	2
§ 3 Akademische Grade	2
§ 4 Masterstudiengang, Regelstudienzeit, Unterrichts- und Prüfungssprache	2
§ 5 ECTS-Punkte	3
§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen	3
§ 7 Anwesenheitspflicht	4
§ 8 Prüfungsfristen, Fristversäumnis	4
§ 9 Prüfungsausschuss	5
§ 10 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	6
§ 11 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfende; Anmeldung, Rücktritt	7
§ 12 Zugangskommission zum Masterstudium	8
§ 13 Anerkennung von Kompetenzen	8
§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme	9
§ 15 Entzug des akademischen Grades	10
§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren	10
§ 17 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren	10
§ 18 Mündliche Prüfung	11
§ 19 Elektronische Prüfung in Präsenz	12
§ 20 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote	12
§ 21 Ungültigkeit der Prüfung	14
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 23 Zeugnis, Urkunde, Transcript of Records, Grade distribution table, Diploma Supplement	14
§ 24 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	15
§ 25 Nachteilsausgleich	15
§ 26 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel	15
§ 27 Qualifikation zum Masterstudium, Zugangsvoraussetzungen	16
§ 28 Zulassung zu den Prüfungen	17
§ 29 Masterprüfung	17
§ 30 Masterarbeit	17
§ 31 Zertifikat „Projektmanagement“	19
§ 32 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften	19
Anlage 1: Studienverlaufsplan Masterstudiengang in Vollzeit	21
Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren	24

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang Medical Process Management der Medizinischen Fakultät der FAU mit dem Abschlussziel des Master of Science.

(2) ¹Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden:

- vertiefte Kenntnisse medizinischer Zusammenhänge, integrierter Behandlungsabläufe, des Gesundheitswesens und des Geschäftsprozessmanagements in der Gesundheitswirtschaft sowie weiterer grundlegender Fächer (z.B. Qualitäts- und Risikomanagement, Finanzmanagement, Medizinische Informatik, Kommunikation und Kooperation) erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden, selbstständig zu arbeiten und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Studienbeginn

Das Masterstudium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 3 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (abgekürzt: M.Sc.)“ verliehen.

(2) Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

§ 4 Masterstudiengang, Regelstudienzeit, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Das Masterstudium umfasst eine Studienzeit von drei Semestern und die Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit; die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) ¹Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt in dem Studiengang Medical Process Management 120 ECTS-Punkte, worin sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit enthalten sind. ²Das Masterstudium setzt sich aus Pflicht- und Wahlmodulen sowie dem Modul Masterarbeit zusammen. ³Die Studierenden wählen aus dem Wahlbereich sieben Module im Umfang von insgesamt 35 ECTS-Punkten. ⁴Die Verteilung der Module auf die Regelstudienzeit ist der **Anlage** zu entnehmen.

(3) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. ²Einzelne Module können in englischer Sprache abgehalten und abgeprüft werden. ³Näheres regelt das Modulhandbuch. ⁴Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

(4) ¹Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ²Sie besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen dem Masterstudium zugeordneten Modulen (siehe **Anlage 1**) einschließlich des Moduls Masterarbeit.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder aus einer Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bzw. aus einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. ⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3. ⁵ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁶Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls durchgeführt werden.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch, über elektronische Kommunikationsmittel oder in anderer Form, erfolgen. ³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) – **EFernPO** – zu beachten. ⁴Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁵Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens beschränken.

(4) ¹Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z. B. Übungsleistungen oder Kurztests) als Leistungsstandmessung angeboten werden. ²Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise, regelt das Modulhandbuch. ³Macht die bzw. der Studierende von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, werden die dort erbrachten Leistungen zur Berechnung der Modulnote herangezogen. ⁴Zwischenprüfungsleistungen können die Note einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung um maximal 0,7 Notenpunkte verbessern; eine Verschlechterung der Note ist ausgeschlossen.

(5) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im Masterstudiengang Medical Process Management an der FAU voraus.

§ 7 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) ¹Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen, sofern diese in Präsenzform abgehalten werden, mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt. ²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.

§ 8 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins 120 ECTS-Punkte erworben werden. ²Regeltermin ist das letzte Semester der Regelstudienzeit. ³Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung um zwei Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist).

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 120 ECTS-Punkte aus den Modulen des Masterstudiums erworben wurden, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach den Abs. 1 und 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführungen der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss hat drei Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät; sie werden vom Fakultätsrat gewählt. ³Der Fakultätsrat wählt ein Mitglied zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁵Wiederwahlen sind zulässig.

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden, trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. ⁷Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**).

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide der bzw. dem jeweiligen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 10 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Es können alle nach dem **BayHIG** und der **BayHSchPrüferV** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden, soweit diese Personen Mitglieder der FAU sind. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsbeziehung vorbehaltlich der Regelungen in Art. 85 **BayHIG** und der **Hochschulprüferverordnung** in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsbeziehung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁵Auf Antrag kann der jeweilige Prüfungsausschuss die Prüfungsbeziehung darüber hinaus verlängern.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel in der Person der bzw. des Prüfenden (insbesondere längere Erkrankung, nachträglicher Verlust der Prüfungsbeziehung oder Befangenheit) ist zulässig.

(3) ¹Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter und hauptberuflich im Sinne des Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** an der FAU tätig sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art.51 Abs. 2 **BayHIG** i.V.m. Art. 20, 21 **BayVwVfG**.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätze 3 und 4 **BayHIG**.

§ 11 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfende; Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Spätestens eine Woche vor Semesterbeginn werden Art und Umfang der Prüfungen auch in einem öffentlich zugänglichen Modulhandbuch veröffentlicht. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben. ³Die Teilnahme an der jeweiligen Prüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung auf der hierfür bereitgestellten Plattform voraus. ⁴Abweichend von Sätzen 1 bis 3 werden Studierende bei entsprechender Ausweisung in der jeweiligen Modulbeschreibung im Falle von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen in Folge der eigenständigen Anmeldung zur Teilnahme am Praktikum, dem Geländeseminar bzw. der Exkursion von Amts wegen zur dazugehörigen Prüfung angemeldet; erfolgt keine entsprechende Ausweisung im Modulhandbuch, gelten Sätze 1 bis 3. ⁵Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist § 26 Abs. 2 zu beachten.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß § 8 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch von gemäß Abs. 2 angemeldeten Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²In Fällen des Abs. 2 Satz 4 ist ein Rücktritt von der Prüfung nur aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere im Falle der Krankheit, zulässig. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁵Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten. ⁶Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit (= Prüfungsabbruch) ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ⁷Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁸Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. ⁹Für den Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist § 34 Abs. 3 zu beachten. ¹⁰Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach Abs. 4.

(4) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Ablauf der Rücktrittsfrist nach Abs. 3 ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, Abs. 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 12 Zugangskommission zum Masterstudium

(1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt einer Zugangskommission. § 9 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 sowie Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Zugangskommission besteht aus einer Professorin bzw. einem Professor als der bzw. dem Vorsitzenden, einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor sowie einer bzw. einem weiteren hauptberuflichen oder nebenberuflichen Hochschul-lehrerin bzw. einem Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 **BayHIG**. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich.

§ 13 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 20 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 20 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{\max} = beste erzielbare Note

N_{\min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet. ³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich oder nachweislich nicht sinnvoll, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Im Falle der Anerkennung bzw. Anrechnung von 30 oder mehr ECTS-Punkten erfolgt eine Hochstufung der bzw. des Studierenden in höhere Fachsemester. ²Dabei wird pro anerkannter 30 ECTS-Punkte ein Semester hochgestuft.

(5) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag. ²Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ³Vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ⁴Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen bzw. endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁵Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder Fachvertreeters. ⁶Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Im Falle des Plagiats sowie bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Systeme künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen kann, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden.

(2) ¹Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 1 Satz 2, so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzufragen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. ²Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. ³Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. ⁴Bei der Bewertung des Kontrollgesprächs ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. ⁵Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. ⁶Kann die bzw. der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, gilt die Täuschung als bewiesen; es gilt Abs. 1 Satz 1. ⁷Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. ⁸Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so

gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen mit der Folge, dass die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul verliert (endgültiges Nichtbestehen des jeweiligen Moduls), was in der Regel zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs führt; ein Wechsel in alternativ angebotene Module ist nicht möglich.

§ 15 Entzug des akademischen Grades

Der Entzug des Akademischen Grades richtet sich nach Art. 101 **BayHIG**.

§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 17 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Schriftliche Prüfungen können in Form von Klausuren, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren, elektronischen Prüfungen, Haus- oder Seminararbeiten abgehalten werden. ³Schriftliche Prüfungen mit Ausnahme von Klausuren können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ⁴Bei Prüfungen i. S. d. Satz 3 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) ¹Die Dauer bzw. der Umfang der einzelnen schriftlichen Prüfungen ergibt sich aus **Anlage 1**. ²Schriftliche Prüfungen sind grundsätzlich von einer bzw. einem Prüfenden zu bewerten. ³Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie einer bzw. einem zweiten Prüfenden zur Bewertung vorzulegen. ⁴Die Bewertung der

bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller nach Abs. 3 Satz 7 legen fest, wann die Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 als bestanden gelten und legen auch eine relative Bestehensgrenze (Satz 2 Nr. 2) fest. ²Sofern in **Anlage 1** bzw. im Modulhandbuch nichts anderes bestimmt ist, gelten Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. der erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

³Wird Satz 2 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) ¹Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil. ²Bei Prüfungen, in denen der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens nur einen untergeordneten Anteil (in der Regel ca. 25%) einnimmt, findet Abs. 4 keine Anwendung.

§ 18 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Mündliche Prüfungen, die von nur einer prüfungsberechtigten Person abgenommen werden, finden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird. ³Die Dauer der mündlichen Prüfung wird in **Anlage 1** geregelt.

(2) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 20 fest.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Bezeichnung des geprüften Moduls und Angabe der dem Modul zugeordneten ECTS-Punktezahl, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Das Protokoll gibt die Gegenstände der Prüfung wieder, eine Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Elektronische Prüfung in Präsenz

¹Prüfungen können in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) in Präsenz sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computer-gestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 20 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Noten ausgedrückt:

Prädikat	=	Noten	Erläuterung
sehr gut	=	(1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	=	(1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
befriedigend	=	(2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	=	(3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	=	(4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 5) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der **Anlage 1** bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Teilleistungen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 3, so

ergibt sich die Note aus dem, ggf. gemäß der **Anlage 1** gewichteten, Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung. ⁶Satz 5 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die **Anlage 1**. ⁷Bei der Ermittlung der Note werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) ¹Der Bewertungsmaßstab von im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen ist von den Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabenstellern nach § 17 Abs. 3 Satz 7 festzulegen. ²Erfolgt keine Festlegung, sind die erbrachten Prüfungen wie folgt zu bewerten: ³Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält das Prädikat

1,0 („sehr gut“), wenn mindestens 75 Prozent,

2,0 („gut“), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3,0 („befriedigend“), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

4,0 („ausreichend“), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht wurden.⁴Das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet Anwendung; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁶Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 17 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung und der Module lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) ¹Soweit in **Anlage 1** nichts anderes bestimmt ist, gehen in die Gesamtnote der Masterprüfung alle Modulnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ein, die dem entsprechenden Modul nach der **Anlage 1** zugewiesen ist. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

(5) ¹Die Modulnoten werden aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 errechnet, das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. ³Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ⁴Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. ⁵Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des Moduls „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bzw. „erfolgreich teilgenommen“.

(6) Die Korrektur und Bewertung einer Prüfung hat, mit Ausnahme der Masterarbeiten, innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtigen Urkunden werden eingezogen; es werden gegebenenfalls neue Urkunden ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 **BayVwVfG** in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Transcript of Records, Grade distribution table, Diploma Supplement

(1) ¹Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Vorliegen aller Prüfungsergebnisse beim Prüfungsamt ein Zeugnis und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades in deutscher Sprache, ein Transcript of Records, ein Grade distribution table und ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache. ²Die Urkunden werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter unterzeichnet.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten, Titel und Note der Abschlussarbeit, die Note der abschließenden mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Masterprüfung. ²Auf Antrag der Absolventin bzw. des Absolventen wird die benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. ³Das Transcript of Records führt alle besuchten Module mit Modulnote und Teilnoten auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ⁴Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 24 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

¹Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

§ 25 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit mit einer länger andauernden Krankheit oder Behinderung im Sinne des Satz 2 vergleichbar sind.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes bzw. eines der jeweiligen besonderen Lebenslage entsprechenden anderen Nachweises verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst vier Wochen vor der Prüfung, in jedem Fall jedoch vor Antritt der Prüfung, an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 26 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel

(1) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung dreimal wiederholt werden. ²Hinsichtlich der Wiederholung der Masterarbeit gilt § 30 Abs. 9. ³Prüfungen von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen können zweimal wiederholt werden, sofern im Falle der Wiederholung abweichend von Satz 5 auch das Praktikum, das Geländeseminar oder die Exkursion wiederholt werden muss. ⁴Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt, ⁵Bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist; Näheres regelt das Modulhandbuch. ⁶Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden.

(2) ¹Die bzw. der Studierende meldet sich vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 eigenständig zur Wiederholungsprüfung an. ²Abweichend von Satz 1 melden sich die Studierenden im Falle von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen, bei denen nach Abs. 1 Satz 5 eine Wiederholung des Praktikums, des Geländeseminars oder der Exkursion erforderlich ist, eigenständig in einem von ihnen gewählten Semester für die Wiederholung des Praktikums, des Geländeseminars bzw. der Exkursion an; es gilt § 11 Abs. 2 Satz 4.

(3) Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 möglich, wobei die Einschränkung des § 11 Abs. 3 Satz 2 nur für Module im Sinne des Abs. 2 Satz 2 gilt.

(4) ¹Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. ²Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation und Beurlaubung bestehen. ³Bei Versäumung der Wiederholung gilt die jeweilige Prüfung als nicht bestanden, sofern der jeweils zuständige Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt. ⁴Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 8 Abs. 2) finden Anwendung.

(5) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Statt nicht bestandener Wahlmodule können andere, alternativ angebotene Module absolviert werden (Modulwechsel). ³Modulwechsel liegt immer dann vor, wenn sich eine Studierende bzw. ein Studierender zu mindestens einer Teilprüfung bzw. einem Prüfungsteil eines Moduls verbindlich angemeldet hat (= Modulwahl), und dann ein alternativ angebotenes Modul wählt. ⁴Der Wechsel des Moduls ist bis zur erstmaligen Ablegung der letzten Teilprüfung bzw. Teilleistung des bisher gewählten Moduls zulässig. ⁵Der Wechsel ist gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären. ⁶Die bisher im gewechselten Modul erzielten Prüfungsergebnisse gehen nicht in die Abschlussnote ein. ⁷Der Wechsel des Moduls stellt keinen von den Studierenden nicht zu vertretenden Grund im Sinne des § 8 Abs. 1 dar.

§ 27 Qualifikation zum Masterstudium, Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes einschlägiges Studium. ²Diese Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen Abschluss aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (insbesondere Gesundheitsökonomie, Public Health, Sozialökonomie und Wirtschaftsingenieurwesen) oder Informatik, Technik oder Ingenieurwesen (insbesondere Biomedizinische Technik, Medizintechnik, Medizinische Informatik) und
2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß **Anlage 2**.

(2) ¹Bewerberinnen bzw. Bewerber nach Satz 2 sollen zu den 50 v. H. Besten ihres Jahrgangs zählen oder den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,00 (= gut) abgeschlossen haben. ²Abschlüsse, die nach einem anderen Notensystem bewertet sind, müssen mindestens ein dem Prädikat „gut bestanden“ vergleichbares Prädikat aufweisen; § 13 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann Studierenden, die in einem Bachelorstudien- gang immatrikuliert sind, der Zugang zum Masterstudium gewährt werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben oder eine Bescheinigung vorlegen, nach der sie im laufenden Semester zu allen für den Bachelorabschluss erforderlichen Prü- fungen angemeldet sind und voraussichtlich das Bachelorstudium mit Ablauf des Se- mesters abschließen. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzu- reichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Ba- chelorstudiums voraus. ³Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt ge- währt; im Falle des nicht rechtzeitigen Nachweises erfolgt die Exmatrikulation.

§ 28 Zulassung zu den Prüfungen

(1) ¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulas- sung ist zu versagen. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. in dieser Studien- und Prüfungsordnung und **Anlage 1** vorgeschriebene Voraus- setzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden
2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden ist, oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

³In Fällen des Satz 2 besteht gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unver- züglich die Entscheidung zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu ver- sehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 29 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämt- liche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit bestanden sind.

(2) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in der **Anlage 1** können die Studie- renden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module belegen.

§ 30 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, inner- halb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des Medical Process Ma- nagement selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Modul Masterarbeit einschließlich der Masterarbeit und ihrer Verteidigung in einer mündlichen Prüfung ist mit 30 ECTS-Punkten bewertet. ³Die Arbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Magisterarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dis- sertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz). ⁴Der Gesamtum- fang der Masterarbeit darf 50.000 Wörter nicht überschreiten. ⁵Nähere Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) ¹Die Studierenden sorgen dafür, dass sie rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 8, in der Regel spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstu- dienzeit, ein Thema für die Master Thesis erhalten. ²Voraussetzung der Vergabe des Themas ist der Nachweis von mindestens 60 ECTS-Punkten gemäß **Anlage 1**. ³Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu bestäti- gen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. ⁴Gelingt es der bzw. dem Studierenden

trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(3) ¹Zur Vergabe und Betreuung einer Masterarbeit sind alle hauptberuflichen und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 Abs.1 **BayHIG** sowie, entpflichtete Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen nach den näheren Bestimmungen der Bayerischen Hochschulprüferverordnung berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Die Anfertigung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität ist grundsätzlich gestattet, wenn sich eine Betreuerin bzw. ein Betreuer i. S. d. Satz 1 bereit erklärt, die Betreuung von Seiten der FAU zu übernehmen.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 3 Monate) i. S. d. Satz 3, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Masterarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. ⁵Sätze 3 und 4 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Masterarbeit gehindert ist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen, mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers kann diese auch in englischer Sprache abgefasst werden. ²Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst wurde und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ³Während der Bearbeitung der Masterarbeit muss die bzw. der Studierende an der FAU immatrikuliert sein. ⁴Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Form beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁵Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) ¹Die Masterarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer beurteilt; § 17 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Masterarbeit einschließlich der Verteidigung innerhalb von zwei Monaten zu bewerten ist.

(8) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie von allen Prüfenden mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie von allen Prüfenden mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. ³Bewertet im Falle von zwei Gutachten eine Prüfende bzw. ein Prüfender die Arbeit mit „nicht ausreichend“, die bzw. der andere mit wenigstens „ausreichend“, ist eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zu bestellen. ⁴Bewertet diese bzw. dieser die Arbeit mit „nicht ausreichend“, ist sie abgelehnt; andernfalls ist die Note der Arbeit das arithmetische Mittel der Noten aller drei Gutachten. ⁵Für die Bewertung der Masterarbeit gelten § 20 Abs. 1 Sätze 5 und 6 entsprechend.

(9) ¹Eine abgelehnte Masterarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 und 2 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3 und 4 und 6 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach Lage der Gutachten nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden und der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit als Zweitversuch, innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung, vorzulegen; im Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung bzw. Plagiats ist eine Umarbeitung in jedem Fall ausgeschlossen. ⁵Im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 und 2 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie Abs. 4 Sätze 2 und 3 und Abs. 6 bis 8 entsprechend.

(10) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 9 abweichen.

§ 31 Zertifikat „Projektmanagement“

Im Modul „3.2 Medizinmanagement III“ besteht die Möglichkeit bei einem Bestehen der Lehrveranstaltung „Übung Prozess- und Projektmanagement“ ein Zertifikat des im Rahmen der Lehrveranstaltung beteiligten Unternehmens zu erhalten.

§ 32 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden. ³Mit Ausnahme der Regelungen zum Wahlbereich gemäß der **Anlage 1** und vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 gilt sie ebenfalls für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der bisher gültigen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medical Process Management der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – MPM – vom 7. November 2008, in der Fassung vom 6. August 2019 oder 31. Juli 2023 studieren. ⁴In Bezug auf die Module „Management medizinischer Geschäftsprozesse“ und „Medizinmanagement III“ gilt diese Studien- und Prüfungsordnung für bereits immatrikulierte Studierende nach Satz 3 nur, soweit sich die Studierenden noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). ⁵Die Regelungen in § 11 Abs. 2 und 3 und § 26 finden Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- bzw. Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. ⁶Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der MPM vom 1. November 2008 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. ⁷Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach einer vor dem 6. August 2019 geltenden Fassung der in Satz 2 genannten MPM studieren, finden die

Regelungen in § 11 Abs. 2 und 3 sowie § 26 nach Maßgabe der Sätze 5 und 6 Anwendung; im Übrigen beenden diese Studierende ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) ¹Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medical Process Management der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – MPM – vom 7. November 2008, zuletzt geändert durch die Satzung vom 23. Juli 2023, tritt mit Wirkung zum 30. September 2026 außer Kraft. ²Prüfungen nach den vor dem 6. August 2019 geltenden Fassungen der in Satz 1 genannten Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2026 angeboten.

Anlage 1: Studienverlaufsplan Masterstudiengang in Vollzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS-Punkte	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Pflichtbereich												
1.1 Medizinische Grundlagen	MPM-Propädeutikum	3				10	2				Klausur (120 Min.)	1
	Demonstrationen zur Funktionellen Anatomie des Menschen				3		4					
	Einführung in die Arzneimitteltherapie	2					2					
	Grundlagen und Organisation der Versorgung			2			2					
1.2 Medizinmanagement I	Kommunikations- und Kooperationsaspekte im	2				10	2				Klausur (120 Min.)	1
	Strategisches Qualitätsmanagement	2					3					
	Informationssysteme im Gesundheitswesen	2		2			5					
1.4 Praktikum zwischen 1. und 2. Semester		Vier Wochen Praktikum				5	5				Praktikumsbericht (Umfang max. 1 Seite)	0
2.2 Medizinmanagement II	Public Health und evidenzbasierte Medizin	3				10		5			Klausur (120 Min.)	1
	Medizinisches Qualitätsmanagement	2						3				
	Spezielle Aspekte des deutschen Gesundheitssystems				2			2				

2.5 Praktikum zwischen 2. und 3. Semester		Vier Wochen Praktikum				5		5		Praktikumsbericht (Umfang max. 1 Seite)	0
3.2 Medizinmanagement III ²⁾	Wertorientierte Führung von Gesundheitsbetrieben	2				10			3	Klausur (75 Min.) ²⁾ Präsentation Übung Prozess und Projektmanagement	1
	Gesundheitssysteme: Was machen andere Länder?	2							3		
	Übung Prozess- und Projektmanagement			3					4		
3.5 Praktikum zwischen 3. und 4. Semester		Vier Wochen Praktikum				5			5	Praktikumsbericht (Umfang max. 1 Seite)	0
Wahlbereich (7 zu wählende Module à 5 ECTS-Punkten)²⁾											
1.3 Grundlagen der Krankheitserkennung	Grundlagen der Krankheitserkennung					5	5			Klausur (60 Min.)	1
2.1 Einführung in die klinische Medizin	Bildgebende Verfahren, Strahlentherapie und Strahlenschutz	1		1		5		1		Klausur (60 Min.)	1
	Operationen, invasive Prozeduren und Organersatzverfahren			2				1			
	Grundlagen der pflegerischen Versorgungsstruktur	2						3			
2.3 IT-gestützte Prozesse im Gesundheitswesen	IT-gestützte Prozesse im Gesundheitswesen	2		2		5		5		Klausur (60 Min.)	1
2.4 Management medizinischer Geschäftsprozesse	Management medizinischer Geschäftsprozesse und Medizincontrolling	2				5		2		Klausur (60 Min.)	1
	Projektmanagement			2				3			

3.1 Management komplexer medizinischer Prozesse	Prävention, Diagnostik, Therapie und Nachsorge von malignen Erkrankungen	2				5			3	Klausur (60 Min.)	1	
	Medizinische Risikomanagement und Patientensicherheit	2							2			
3.3 Vom klinischen Prozess zum Behandlungspfad	Interdisziplinäre Medizin	2				5			2,5	Klausur (60 Min.)	1	
	Arzneimitteltherapie bei häufigen Erkrankungen	2							2,5			
3.4 IT-gestütztes Geschäftsprozessmanagement	IT-gestütztes Geschäftsprozessmanagement	2		2		5			5	Klausur (60 Min.)	1	
Masterphase												
4.1 Masterarbeit						30				30	Masterarbeit	1
Summe SWS und ECTS-Punkte:						120	30	30	30	30		

²Weitere Module des Wahlbereichs sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist in einem auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegebenen Zeitraum gemäß Satz 2 über das Bewerbungsportal der FAU zu stellen. ²Bewerbungen zum Wintersemester sind entweder in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. Mai eines jeden Jahres oder vom 15. April bis zum 15. Juli eines jeden Jahres möglich. ³Die in Satz 2 genannten Start- und Endzeitpunkte für die Bewerbungsphase können auch anderweitig untereinander kombiniert werden; davon abweichende Start- und Endzeitpunkte können nicht gewählt werden. ⁴Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis über den Abschluss gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records oder eine Notenbescheinigung über die besten 140 ECTS-Punkte bzw. eine Bestätigung über den zeitnahen Abschluss im Falle des § 25 Abs. 3 und
2. eine schriftliche Bewerbung mit einem tabellarischen Lebenslauf.

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 11 der Zugangskommission. ²Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. ³Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹Die Zugangskommission beurteilt im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zunächst anhand der schriftlichen Unterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Qualifikation zum Masterstudium besitzt. ²Die Zugangskommission stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn die Gesamtnote des einschlägigen Abschlusses gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 oder im Falle des § 25 Abs. 2 der Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,00 (= gut) oder besser beträgt. ³Bewerberinnen oder Bewerber, deren Gesamtnote des einschlägigen Abschlusses gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 oder im Falle des § 25 Abs. 2 deren Durchschnitt der bisherigen Leistungen zwischen 2,01 (= gut) und 3,00 (= befriedigend) liegt, werden zu einer mündlichen Qualifikationsfeststellungsprüfung eingeladen. ⁴Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Gesamtnote des einschlägigen Abschlusses gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder im Falle des § 25 Abs. 3 deren Durchschnitt der bisherigen Leistungen schlechter als 3,00 (= befriedigend) beträgt, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(6) ¹Der Termin der mündlichen Qualifikationsfeststellungsprüfung wird mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben. ²Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

(7) ¹Die mündliche Qualifikationsfeststellungsprüfung ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen und dauert ca. 20 Minuten. ²Sie kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden. ³Die Prüfung wird von einer bzw. einem von der Zugangskommission benannten Prüfenden in Anwesenheit einer bzw. eines sachkundigen, von der bzw. dem Prüfenden bestellten Beisitzerin bzw. Beisitzers durchgeführt. ⁴Sie soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber im stärker anwendungs- und forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht und das Studium erfolgreich abschließt. ⁵Die Qualifikation der Bewerberinnen bzw. Bewerber für das Masterstudium wird beurteilt anhand folgender Kriterien:

1. ihres Bildungsganges, insbesondere der Leistungen im bisherigen Studium (50 %),
2. ihrer fachlichen und methodischen Kenntnisse im Bereich der Gesundheitswissenschaften (insbesondere Public Health, Gesundheitsökonomie, Gesundheitspolitik und Qualitätsmanagement) (25 %) und
3. der Reflexions- und Argumentationsfähigkeit anhand des eigenen Werdegangs in Bezug auf gesundheitswissenschaftliche Fragestellungen (25 %).

⁵Die Bewertung der Prüfung lautet „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. ⁶Das Ergebnis der mündlichen Zugangsprüfung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ⁷Ein Ablehnungsbescheid ist mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) ¹Die Qualifikationsfeststellungsprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen ist nicht möglich.

(9) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

(10) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens (z. B. Reisekosten) selbst.